

der Hochmeister sich genötigt sah, ein bedeutendes Hilfscorps nachzusenden.¹⁾ Dasselbe segelte am 24. April ab²⁾ und landete am 7. Mai³⁾ auf Gotland. Wer der Oberbefehlshaber des Ordensheeres war, läßt sich nicht nachweisen; wenn man aus der Reihenfolge der im Friedensschluß unterzeichneten Namen der Gebietiger schließen darf, — dieselbe scheint sich stets nach der Rangordnung zu richten — war es Ulrich von Jungingen, Komthur zu Balga.

Man wurde jetzt in kurzer Zeit der Feinde Herr, bereits am 16. Mai mußte die Besatzung der Feste Slite — im Nordosten der Insel gelegen — kapitulieren, die Burg wurde niedergeissen⁴⁾. Gleichzeitig wurde ein Waffenstillstand auf drei Wochen⁵⁾ — bis zum 8. Juni (dre weken toe na dem pingsdage

1) Voigt Pr. Gesch. VI. 262 sagt: „sandte der Meister um Ostern eine noch zahlreichere Schar, also daß nun das gesamte Kriegsvolk des Ordens auf Gotland sich auf 15 000 Mann belief“. Diese Angabe ist den über die Gotländische Angelegenheit nur oberflächlich berichtenden Annales min. Visb. a. a. O. I. 262 entnommen und unhaltbar. Feststellen läßt sich die Größe des Ordensheeres überhaupt nicht. Bei der ersten Sendung stellten die Städte $\frac{1}{5}$ der Mannschaft, wenn man daraus auf die Stärke des Hilfscorps schließen darf, so belief sich dieselbe auf 500 Mann, da die Städte 100 Mann stellten (H. R. V. 182, Vers. zu Elbing, 8. April). Das sind die urkundlich nachweisbaren Zahlen. Wenn man jedoch beachtet, daß 1398 statt der beschlossenen 2000 4000 geschickt wurden, so können wir bei dieser Rüstung die genannten Summen wohl auch als das Minimum ansehen. Von 15 000 kann jedenfalls keine Rede sein, wahrscheinlich waren es 1000, cf. folg. Seite, Anm. 1.

2) Voigt Pr. Gesch. VI. 262, Anm. 2.

3) Annal. Thor. Scr. III. 273, in vigilia ascensionis.

4) Voigt Pr. Gesch. VI. 263 sagt: „Drei bis vier Tage nach Ablauf des Stillstandes sollten die Dänen ihr Gut aus der Burg Slyt hinwegbringen dürfen . . .“ Das ist falsch. Der Stillstandsurkunde zufolge war die Feste 3—4 Tage nach Beginn des Waffenstillstandes zu räumen „bynne desen nehsten dren oder vier tagen von dem huesse tu bringen“. Ebenso falsch ist seine daraus folgende Bemerkung, daß Slite dann erst (nach Ablauf der Waffenruhe) verbrannt werden sollte. Die Urkunde verlangt „bed midweke nehst komende solle wy . . . Slyt . . . vorburnen.“ (Silfv. I. 452.)

5) Waffenstillstand, geschlossen am 16. Mai, Freitag vor Pfingsten, bis 8. Juni 1404. H. R. V. 196. Silfv. I. 452.